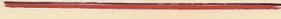


571226002

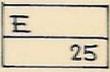
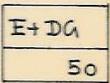
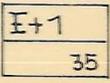
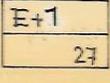
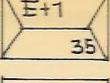
Bebauungsplan 2 „Gründle“  
für die  
Stadt Windsbach, Landkreis Ansbach

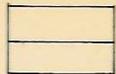
# Zeichenerklärung:

## A. für die Festsetzungen:

	Grenze des Geltungsbereiches
	In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien
	Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
	zwingende Baulinie
	vordere Baugrenze
	seitl- und rückwärtige Baugrenze

## G Fläche für Gragen

	
	zwingend, Erdgeschoss ohne ausgeb. Dachgesch. Dachneig. 25°
	zwingend, Erdgeschoss mit ausgeb. Dachgesch. Dachneig. 50°
	zwingend, Erdgesch. ü. 1 Vollgesch. ohne ausgeb. Dachgeschoss, Dachneig. 35°
	zwingend, Erdgesch. ü. 1 Vollgesch. ohne ausgeb. Dachgeschoss, Dachneig. 27°
	zwingend, Erdgeschoss ohne angebaute Dachgeschoss, Walmdach, Dachneig. 35°



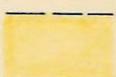
Fistrichtung



Öffentliche Verkehrsfläche



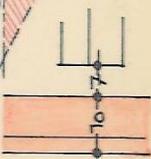
Öffentliche Grünfläche



Schutzstreifen: innerhalb des Schutzstreifens besteht Bauverbot auch für alle Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBL. I S. 429)



Sichtdreieck: innerhalb der Sichtdreiecke dürfen keinerlei Hochbauten errichtet und Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände angebracht werden, wenn sie eine größere Höhe als 1,00m über der Fahrbahn erreichen.



Breite der Straßen-, Wege- und Vorgartenflächen

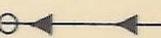
## B. für Hinweise:

 Bestehende Grundstücksgrenzen  
26/71 Flurstücknummern

 vorhandene Wohngebäude

 vorhandene Nebengebäude

----- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

 Hauptversorgungsleitungen

----- Hochspannungskabel

----- Niederspannungskabel

Bauliche Anlagen die sich über die Erdgleiche erheben, dürfen gem Art. 23 des Bay StrWG vom 11.7.1958 vor den Baulinien auch dann nicht errichtet werden, wenn sie nach anderen Vorschriften zulässig wären.

## Weitere Festsetzungen:

1.  „Mischgebiet“ im Sinne der Baunutzungsverordnung § 6
2. Das übrige Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird als „Allgemeines Wohngebiet“ im Sinne der Baunutzungsverordnung § 4 ausgewiesen.
3. Vorgarteneinfriedung für den gesamten Geltungsbereich Holzzaun mit senkr. Latten 1,20 m hoch.
4. Abgrenzungen zu den Nachbargrundstücken Maschendrahtzaun mit Eisenstützen maximal 1,00 m hoch
5. Untergeordnete Nebenanlagen sind im Mischgebiet zulässig. Im allgem. Wohngebiet können sie ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
6. Die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung werden als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 19. April 1967 diesen Bebauungsplan gem. § 10 des Bundes-Bau-Gesetzes aufgestellt.

Windsbach den 20. April 1967

*Uer*

Bürgermeister:



Die Regierung von Mittelfranken hat diesen Bebauungsplan mit EntschlieÙung vom 9. 11. 1967 Nr. II/7-2602.0375 genehmigt

Windsbach den 8. Dez. 1967

*Uer*

Bürgermeister:



Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gem. § 12 des Bundes-Bau-Ges. das ist am 8. Dezember 1967 rechtsverbindlich.

Windsbach den 8. Dez. 1967

*Uer*

Bürgermeister:



Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom 9. 12. 1967 bis 12. 1. 1968 aufgelegt.

Die Genehmigung des Bauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde ortsüblich <sup>durch Anschlag an der</sup> ~~anktabelle~~ am 8. 12. 1967 bekanntgemacht.

Windsbach den 15. Jan. 1968

*Uer*

Bürgermeister:

